

**Beschluss des Regierungsrates
über das öffentliche Beschaffungswesen
(Einbezug der Städte und Gemeinden)**

(vom 1. Juli 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Gestützt auf § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Beitrittsgesetz) vom 22. September 1996 werden die Städte, die Gemeinden, die Gemeindeverbände sowie die andern öffentlichrechtlichen Körperschaften gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b der Interkantonalen Vereinbarung sowie andere Träger kommunaler Aufgaben gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt mit Wirkung ab dem 1. Januar 1999 in die kantonale Regelung des Beschaffungswesens gemäss dem Beitrittsgesetz und der Submissionsverordnung vom 18. Juni 1997 einbezogen.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Honegger

Der Staatsschreiber:
Husi